

25. Auslegung allgemeiner Versicherungsbedingungen durch das  
Revisionsgericht.

RPD. § 549.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Dezember 1912 i. S. R. Unfall-  
Versich. Aktienges. (Bekl.) w. Rh. Aktienges. (Kl.). Rep. VII. 228/12.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die klagende Aktiengesellschaft hatte für einen Teil ihrer An-  
gestellten, darunter den Kaserneninspektor B., bei der Beklagten Unfall-  
versicherung in der Art genommen, daß die Klägerin die Prämien  
zu entrichten hatte, und daß Ansprüche aus der Versicherung ihr zu-  
stehen sollten. Am 1. Januar 1911 erlitt B. bei einem Zusammen-  
stoße zweier Straßenbahnwagen einen Unfall. Die Klägerin be-  
hauptet, daß er sich hierdurch, außer einer Rückenquetschung auch  
einen Nabelbruch mit verschiedenen Begleiterscheinungen zugezogen  
habe. Mit der vorliegenden Klage wurde u. a. beantragt, festzu-  
stellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin für sämtliche  
durch den Unfall B.'s entstandene Folgen, insbesondere auch wegen

des Nabelbruchs und seiner Folgen, Entschädigung zu gewähren. Das Landgericht wies diesen Antrag ab. Die Berufung der Klägerin hatte den Erfolg, daß das Oberlandesgericht feststellte, die Beklagte sei verpflichtet, der Klägerin auch für den Nabelbruch, die Störung des Nervensystems und die Impotenz, welche durch den Unfall entstanden seien, Entschädigung zu leisten. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil, soweit es die erwähnte Feststellung enthält, aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Die für das Vertragsverhältnis der Parteien maßgebenden „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ enthalten in § 1 Abs. 6 folgende Bestimmung: Als Unfälle gelten insbesondere nicht Krankheiten, Schlag-, Krampf-, Schwindel-, Ohnmachts- und epileptische Anfälle jeder Art und deren Folgen, Witterungs- oder Temperatureinflüsse, Sonnenstich, Ansteckungen und Vergiftungen, auf welche Art sie auch herbeigeführt sein mögen, Folgen von Überanstrengungen, ferner Beschädigungen durch freiwillige oder unfreiwillige Aufnahme von Speise und Trank, Medizin oder schädlichen Stoffen, Unterleibsbrüche und deren Folgen, endlich Operationen jeder Art, welche der Versicherte an sich selbst vornimmt, sowie Operationen, welche an dem Versicherten vorgenommen werden, ohne daß sie nachweislich durch einen in die Versicherung eingeschlossenen Unfall bedingt waren.

Auf Grund dieser Bestimmung hat die Beklagte der Klage den Einwand entgegengesetzt, daß eine Entschädigungspflicht für die auf dem Nabelbruche beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit B.'s vertragsmäßig ausgeschlossen sei. Das Berufungsgericht nimmt indes an, daß dies nach dem Sinne der Vertragsbestimmung nur dann zutrefte, wenn nicht der Nabelbruch selbst, was hier als erwiesen zu gelten habe, durch den Unfall herbeigeführt sei.

Bei Nachprüfung dieser von der Revision angegriffenen Auslegung muß das Revisionsgericht einen freieren Standpunkt einnehmen, als er ihm gegenüber Vertragsauslegungen im allgemeinen zukommt. Wenn sich die Vertragsauslegung, wie in der Regel der Fall ist, in der tatsächlichen Feststellung des in der Richtung auf ein bestimmtes einzelnes Rechtsverhältnis von den Beteiligten gefaßten und mittels der Vertragserklärungen kundgegebenen Willens

erschöpft, ist eine Nachprüfung durch das Revisionsgericht nur in den engen Grenzen statthaft, in denen tatsächliche Feststellungen überhaupt der Nachprüfung unterliegen. Anders verhält es sich aber mit den allgemeinen Versicherungsbedingungen, die eine Versicherungsgesellschaft oder sogar ganze Verbände von Versicherungsgesellschaften für gleichartige Versicherungsverhältnisse ein für allemal als maßgebende Grundsätze aufstellen. Sie sind dazu bestimmt, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes besonders vereinbart wird, jedem einzelnen Versicherungsnehmer gegenüber Vertragsinhalt zu werden und also alle Vertragsverhältnisse der entsprechenden Art in den in Betracht kommenden Punkten übereinstimmend zu regeln. Jedem Versicherungsnehmer ist nach gesetzlicher Vorschrift (§ 10 PrivVerfUntG. vom 12. Mai 1901) vor Abschluß des Vertrags ein Exemplar der maßgebenden allgemeinen Versicherungsbedingungen auszuhändigen. Hierdurch erfährt er, daß in den geregelten Punkten nicht eine Sonderabmachung mit ihm erfolgen, sondern daß er sich Bestimmungen unterwerfen soll, die als allgemeine Norm festgestellt sind und in gleichem Sinne eine Vielheit anderer bereits bestehender oder künftiger Vertragsverhältnisse beherrschen oder beherrschen werden. Die Willensbestimmung bei dem einzelnen Vortrage kommt dabei nur in der Richtung in Betracht und zur Wirkung, daß überhaupt auf dieser Grundlage abgeschlossen wird. Soweit also nicht, sei es auch stillschweigend, besondere Vereinbarungen getroffen sind und soweit hiernach das Verhältnis durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt wird, ist für eine Auslegung der Bedingungen an der Hand des für den Einzelfall besonders zu ermittelnden Vertragswillens kein Raum. Die Frage ist vielmehr dahin zu stellen, welchen Sinn die betreffende Bestimmung in ihrer allgemeinen Geltung hat; in dem so zu ermittelnden Sinne ist sie für und gegen jeden Versicherungsnehmer, der den Vertrag auf dieser Grundlage eingegangen ist, maßgebend. Hieraus folgt aber notwendig, daß in den in die Revisionsinstanz gelangenden Rechtsstreitigkeiten das Reichsgericht nicht an die, einander vielleicht widersprechenden Auslegungen der verschiedenen Berufungsgerichte gebunden sein kann, vielmehr in der Lage sein muß, selbständig den Sinn der allgemeinen Versicherungsbedingungen festzustellen; nur auf diesem Wege kann, soweit das überhaupt möglich ist, die übereinstimmende Auslegung und Anwen-

ding der allgemeinen Versicherungsbedingungen für alle ihnen unterliegenden Vertragsverhältnisse sichergestellt werden.

Von dem so gewonnenen Standpunkt aus ergibt sich, daß die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Vertragsauslegung nicht aufrecht erhalten werden kann.“ (Wird näher ausgeführt.)